

5. Statutenkollision; Verjährung des Wechselanspruches an den
Acceptanten eines domizilierten Wechsels.

III. Civilsenat. Ur. v. 17. Januar 1882 i. S. W. (Nl.) w. L. (Bekl.)
Rep. III. 141/81.

- I. Landgericht Bückeburg.
- II. Plenum desselben Gerichtes.

Der in Berlin wohnhafte Gh. zog unter dem 26. Septbr. 1862 einen aus Berlin datierten Wechsel über 200 Thlr., zahlbar nach drei Monaten bei G. B. in Berlin, auf den in Bückeburg wohnhaften L., welcher diesen Wechsel acceptierte; der Ort der Ausstellung des Acceptes war in dem Wechsel nicht angegeben; der Wechsel wurde demnächst mangels Zahlung protestiert und im Rücklaufe von dem Indossanten W. eingelöst. Letzterer meldete die somit auf ihn übergegangene Wechselforderung im Jahre 1871 in dem über den Nachlaß des verstorbenen Acceptanten erkannten Konkurse an mit der Bitte, dieselbe als Konkursforderung zu locieren. Der Kontrahent schützte die Einrede der dreijährigen Wechselverjährung aus Art. 77 W.D. vor. Der Liquidant entgegnete: Die Verjährungsfrage sei zu beurteilen

nach dem Rechte des Wohnortes des Schuldners, eventuell nach dem Rechte des Ortes der Eingehung der Forderung, also im vorliegenden Falle nach dem Orte der Ausstellung des Acceptes, und dieses sei von L. in seinem Wohnorte Bückeburg ausgestellt worden; in Bückeburg sei die Allgemeine Deutsche Wechselordnung erst eingeführt worden durch eine Verordnung vom 28. November 1862, und zwar mit der Bestimmung, daß dieselbe am 1. Januar 1863 ohne Rückwirkung in Kraft trete; bis dahin seien daselbst die Wechselverbindlichkeiten der gemeinrechtlichen dreißigjährigen Verjährung unterworfen gewesen, die daher auch vorliegend zur Anwendung zu kommen habe und noch nicht abgelaufen sei. Der beklagte Kontradiktor suchte dagegen auszuführen, daß für die Verjährung der Forderung aus dem Accepte eines domicilierten Wechsels das Recht des Domizilortes, eventuell das Recht des Ortes der Ausstellung der Tratte maßgebend sei; für alle Fälle behauptete er, daß das Accept von L. in Berlin vollzogen worden sei.

Beide Vorinstanzen hielten die Allgemeine Deutsche Wechselordnung für anwendbar und demnach die Verjährungseinrede für begründet. Die Oberappellation des Liquidanten wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Wechselverjährung ist, ebenso wie die Verjährung überhaupt, nicht ein prozeßrechtliches Institut, sondern ein materiell-rechtlicher Grund der Aufhebung der Obligation. Hieraus folgt, daß dieselbe zu beurteilen ist nach demjenigen örtlichen Rechte, welches das gesamte Obligationsverhältnis überhaupt beherrscht. . .

Die Vorinstanz hat mit Recht angenommen, daß der Trassant und der Acceptant des Wechsels dadurch, daß sie den Wechsel in Berlin zahlbar gemacht haben, die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten dem in Berlin geltenden Rechte unterworfen haben. Durch die Domicilierung des Wechsels ist der Domizilort zum Sitze der Wechselobligation gemacht. Da die Zahlung der Wechselsumme nur gegen Aushändigung des Wechsels verlangt werden kann, so sollte nach der in der Domizilklausel ausgedrückten Vertragsabsicht die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten in Berlin zwischen ihm und dem derzeitigen Inhaber des Wechsels einerseits durch Zahlung und andererseits durch Rückgabe des Wechsels zur vollständigen und förmlichen Erledigung gebracht werden, und es muß daher die Erledigung der Wechselobli-

gation und folglich die ganze Obligation nach dem in Berlin geltenden Rechte beurteilt werden.“¹ . . .